

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung gemäß § 13 der Gutachterausschussverordnung Saarland

Antragstellende Person

(ggf. Firma:) _____

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ich bin gemäß § 13 GutVO (s. Anlage) zu Auskünften berechtigt als:

Zweck der Auskunft

Angaben zum Objekt

Straße, Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Gemarkung: _____

Flur: _____

Flurstück(e): _____

Nach welchen Daten soll in der Kaufpreissammlung selektiert werden?

Objektart: _____

Teilmarkt: _____

Betrachtungszeitraum: _____

Baujahr: _____

Wohnfläche: _____

Sonstiges: _____

Sonstige Bemerkungen

Erklärung der antragstellenden Person:

Die übermittelten Daten aus der Kaufpreissammlung werden nur für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Auszug aus der Gutachterausschussverordnung

§ 13 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie öffentlich bestellten und vereidigten oder gerichtlich bestellten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen sind im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird und die sachgerechte Verwendung der Daten gewährleistet ist. Die Auskünfte dürfen nur grundstücksbezogen erteilt werden. Der Name und die Anschrift des Eigentümers oder sonstiger berechtigter Personen dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(2) Anderen Stellen und Personen sind nach Maßgabe des Absatzes 1 nur solche Auskünfte zu erteilen, die Rückschlüsse auf den Eigentümer nicht ermöglichen.

(3) Die Rechte der Finanzämter auf Übermittlung der Kaufpreissammlung sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Vorlage von Urkunden und Akten nach § 195 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gutachtergebührenordnung.

Auszug aus der Gebührenordnung

Auskunft aus der Kaufpreissammlung schriftliche oder elektronische Auskunft, als Einzelnachweis oder Listenform, je Grundstück, über	Gebühr
Land- und forstwirtschaftliche Flächen	30,- bis 70,- Euro
Bauland	50,- bis 90,- Euro
Sonstige unbebaute Flächen	50,- bis 90,- Euro
Wohnungs- oder Teileigentum	50,- bis 90,- Euro
Ein- und Zweifamilienhäuser	70,- bis 110,- Euro
Mehrfamilienhäuser	80,- bis 150,- Euro
Sonstige Gebäude	80,- bis 200,- Euro
Auswertung und summarische Auskünfte	nach Zeitaufwand